



# HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2020

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der Freien Demokraten

#### Gesetz zur Stärkung der Wahlbeteiligung bei Gremienwahlen an hessischen Hochschulen

##### A. Problem

Seit Jahren sinkt die Wahlbeteiligung bei den verschiedenen Gremienwahlen an hessischen Hochschulen. Die sinkende Wahlbeteiligung stellt ein demokratiethoretisches Problem dar. So sollen sich insbesondere durch das Studierendenparlament als Organ der verfassten Studierendenschaft alle Studierenden vertreten fühlen. Bei einer Wahlbeteiligung von zum Teil unter 15 % im Jahr 2019 stellt sich jedoch die Frage einer angemessenen Repräsentation. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei den Senatswahlen sowie den Wahlen für die Fachbereichsräte. Auch hier hält sich die Wahlbeteiligung seit Jahren auf einem eher niedrigen Niveau bei der Wählergruppe der Studierenden.

##### B. Lösung

Medienkulturelle Veränderungen lassen darauf schließen, dass die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe einen niedrighschwelligen Zugang zu Wahlen bieten kann. Die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe hat das Potenzial, Wahlbeteiligung zu erhöhen und Menschen für demokratische Prozesse zu sensibilisieren. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Großteil der Wahlberechtigten junge Menschen sind. Dies ist bei der Wählergruppe der Studierenden, der größten Wählergruppe an den Hochschulen, der Fall. Im hessischen Hochschulgesetz werden in § 35 und § 78 daher jeweils zwei Sätze ergänzt, die auf die Bedeutung einer hohen Wahlbeteiligung hinweisen. Zur Erreichung einer höheren Wahlbeteiligung soll insbesondere die Ermöglichung einer elektronischen Stimmabgabe in Betracht gezogen werden.

##### C. Befristung

Keine.

##### D. Alternativen

Keine.

##### E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Durchführung von Wahlen mit der Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe können den Hochschulen gegebenenfalls Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten werden durch Mittel aus dem Digitalpakt Hochschule ausgeglichen.

##### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

##### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Stärkung der Wahlbeteiligung bei  
Gremienwahlen an hessischen Hochschulen**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe berücksichtigt werden.“
2. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Die Festlegung des Wahlverfahrens und des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe berücksichtigt werden.“
  - b) Satz 3 bis 6 wird zu Satz 5 bis 8.
  - c) Im neuen Satz 5 wird das Wort "Es" durch "Das Studierendenparlament" ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe hat das Potenzial, Wahlbeteiligung zu erhöhen und junge Menschen zu motivieren, an demokratischen Prozessen zu partizipieren. Die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe soll im Hessischen Hochschulgesetz daher explizit erwähnt werden. Gleichwohl werden die Hochschulen nicht zur Nutzung dieser Verfahren verpflichtet. Damit greift das Gesetz nicht ungebührlich in die Hochschulautonomie ein.

Schon jetzt nutzen einige Hochschulen die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe, beispielsweise die Justus-Liebig-Universität Gießen. Bei der Wahl des Studierendenparlaments im Jahr 2019 betrug die Wahlbeteiligung an der Justus-Liebig-Universität 27 % und war damit deutlich höher als bei vergleichbaren Gremienwahlen an anderen Hochschulen. Es liegt nahe, dass die höhere Wahlbeteiligung mit der Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe zusammenhängt.

Eine besondere zeitliche Relevanz erhält die vorliegende Regelung durch die Coronakrise, da die elektronische Stimmabgabe eine infektiologisch verantwortbare Durchführung von Wahlen ermöglicht.

### **B. Zu den Regelungen im Einzelnen**

#### **Zu Art. 1**

##### Zu Nr. 1

§ 35 Hessisches Hochschulgesetz wird um zwei Sätze ergänzt. So werden die Hochschulen dazu angehalten, durch die Vorgaben in ihren Wahlordnungen die Stärkung der Wahlbeteiligung zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe sollte dabei explizit in Betracht gezogen werden. Andere Bundesländer wie beispielsweise Bayern und Schleswig-Holstein haben ähnliche Formulierungen in ihre Hochschulgesetze aufgenommen.

##### Zu Nr. 2

Auch bei der Wahl des Studierendenparlaments sollen die Vorgaben insbesondere zu Wahlverfahren und Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. § 78 wird daher entsprechend geändert. Die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe wird aus oben genannten Gründen auch hier explizit erwähnt.

#### **Zu Art. 2**

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 3. November 2020

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**